

Ausgabe 2010

Wegweiser zur Sozialversicherung
für Arbeitnehmer

Wir machen Sie sicherer.

Mit dieser Broschüre wissen Sie mehr über die schweizerischen Sozialversicherungen

Das System der Sozialversicherungen in der Schweiz ist äusserst vielschichtig. Wenn Sie genaue Kenntnisse haben, können Sie Ihre persönliche Versicherungssituation beurteilen. Hier knüpft diese Broschüre an und zeigt Ihnen, welche Vorkehrungen Sie treffen können, damit Sie immer Ihrem Bedarf entsprechend abgesichert sind. Stellenwechsel, unerwartete Arbeitslosigkeit oder die Pensionierung konfrontieren Sie in vielen Fällen unvorbereitet mit neuen Situationen. Wir zeigen Ihnen auf einfache und leicht verständliche Art, wie Sie in den verschiedenen Lebenssituationen von Gesetzes wegen versichert sind. Das Vorsorgesystem in der Schweiz mit AHV/IV und der obligatorischen Vorsorge (BVG) sichert wohl Ihre Existenz und die gewohnte Lebenshaltung. Aber erst mit der dritten Säule, Ihrer individuellen Vorsorge, stellen Sie den erworbenen persönlichen Lebensstandard sicher. Auf diese Ergänzung zählt unser Staat – wir von der Basler haben massgeschneiderte Lösungen und sind für Sie da.

Inhalt

Stellenwechsel (Antritt einer neuen Stelle innerhalb von 30 Tagen)	3
Arbeitslosigkeit (Fehlende Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit)	5
Unbezahlter Urlaub, Weiterbildung, Sprachaufenthalte usw. (Vorübergehende freiwillige Aufgabe der Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit) (Erwerbsersatzgesetz, EOG)	6
Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Gilt gleichermassen für Männer und Frauen)	8
Aufgabe der Erwerbstätigkeit einer Frau	9
Ordentliche Pensionierung	10
Vorzeitige Pensionierung	11

Stellenwechsel

Antritt einer neuen Stelle innerhalb von 30 Tagen

Wie bin ich versichert?

AHV/IV 1.Säule

Die Beitragsdauer wird nicht unterbrochen, sodass der Anspruch auf eine Vollrente weiterhin besteht, sofern die Beitragsdauer vollständig ist, d. h. keine Beitragslücken vorliegen.

Bitte beachten Sie

- Vollrente = volle Beitragszeit, d. h. keine fehlenden Beitragsjahre.
- Teilrente = es fehlen Beiträge für ein oder mehrere Jahre (z. B. Auslandsaufenthalt).
- Maximalrente = höchstmöglicher Rentenbetrag (bei voller Beitragsdauer und maximaler Gesamthöhe der geleisteten Beiträge).

Drei Faktoren sind für die Rentenhöhe ausschlaggebend:

- Beitragsdauer (volle bzw. unvollständige Beitragszeit),
- Beitragshöhe (Gesamthöhe der geleisteten Beiträge),
- angerechnete Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften.

Beträgt das aufgrund der Rententabelle aufgewertete durchschnittliche Jahreseinkommen weniger als CHF 82 080.– (maximaler rentenbildender Lohn), so wird (bei voller Beitragsdauer) zwar eine Vollrente ausgerichtet, die jedoch kleiner ausfällt als die Maximalrente von CHF 27 360.–/Jahr bzw. CHF 2280.–/Monat (maximale einfache AHV-Altersrente).

BVG 2.Säule

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung). Sie haben Anspruch auf eine Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung), deren Höhe sich nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes bzw. Ihres Vorsorgereglementes richtet.

Mit dem Antritt der neuen Stelle besteht bei der Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers Versicherungsschutz. Ihre Austrittsleistung müssen Sie in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers einbringen. Verlegen Sie ihren Wohnsitz definitiv von der Schweiz in ein EU- oder EFTA-Land, dürfen Sie sich nur den überobligatorischen Teil der Austrittsleistung in bar auszahlen lassen. Begründen Sie ihren Wohnsitz ausserhalb der EU oder EFTA, können Sie die Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung fordern.

AVIG Arbeitslosenversicherung

Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

UVG Unfallversicherung

Sofern Sie mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, endet Ihr Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 30 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist). Mit Antritt der neuen Stelle besteht beim UVG-Versicherer Ihres neuen Arbeitgebers wieder Versicherungsschutz für Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie für Berufskrankheiten.

Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, d. h. nach Ihrem letzten Arbeitstag.

Krankentaggeld Privatversicherung

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem neuen Arbeitgeber, ob eine Krankentaggeldversicherung besteht. Falls dies der Fall ist, beginnt der Versicherungsschutz am Tag, an dem Sie Ihre neue Stelle antreten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Was ist zu tun?

Geben Sie Ihren persönlichen Versicherungsausweis Ihrem neuen Arbeitgeber ab.

Teilen Sie Ihrem bisherigen Arbeitgeber bzw. dessen Vorsorgeeinrichtung die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers mit, damit die Austrittsleistung überwiesen werden kann.

Bei einer Arbeitszeit von weniger als 8 Wochenstunden sollten Sie Ihre bisherige Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse beibehalten oder eine solche abschliessen.

Falls Ihr neuer Arbeitgeber keine Krankentaggeldversicherung hat: Schliessen Sie eine Einzelkrankentaggeldversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse ab.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Arbeitslosigkeit

Fehlende Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit

Wie bin ich versichert?

AHV/IV 1.Säule

Die Arbeitslosenentschädigung gilt als massgebender Lohn im Sinne der AHV. Die Arbeitslosenkasse überweist die entsprechenden Beiträge an die zuständige AHV-Ausgleichskasse; sie übernimmt den Arbeitgeberanteil.

Auch nach Erlöschen Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung müssen Sie Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 460.– (inkl. IV/EO).

BVG 2.Säule

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung). Für Ihre Austrittsleistung können Sie entweder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice beantragen oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.

Seit 1.7.1997 sind Sie für die Risiken Invalidität und Tod bei der Auffangeinrichtung obligatorisch BVG-versichert, sofern Sie ein Taggeld von mindestens CHF 78.80 erhalten.

Sie können aber auch entweder Ihre gesamte Vorsorge oder nur die Altersvorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (sofern es deren Reglement zulässt) oder sich individuell bei der Auffangeinrichtung versichern (beschränkt auf BVG-Mindestleistungen).

AVIG Arbeitslosenversicherung

Sofern Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten Sie folgende Arbeitslosenentschädigung (in Prozenten des versicherten Verdienstes): 80% bei bestehender Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, bei Invalidität oder bei einem Taggeldanspruch von weniger als CHF 140.–/Tag, 70% für alle übrigen Personen.

Die Anzahl der Taggelder ist grundsätzlich abhängig von Ihrem Alter und der Beitragszeit:

Beitragszeit von insgesamt	
12 Monaten	max. 400 Taggelder
Beitragszeit mindestens	
18 Monate und 55. Altersjahre	
zurückgelegt	max. 520 Taggelder
Rentenbezüger der IV oder Unfallversicherung bei einer	
Beitragszeit von 18 Monaten	max. 520 Taggelder
Bei Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des Rentenalters besteht Anspruch auf 120 zusätzliche Taggelder.	

UVG Unfallversicherung

Sie sind bei der Suva obligatorisch unfallversichert. Die Arbeitslosenkasse zieht die Prämie von Ihrer Arbeitslosenentschädigung ab und entrichtet diese der Suva.

Der Versicherungsschutz endet 30 Tage nach dem Tag, an dem Sie letztmals die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfüllt haben (= Nachdeckung).

Krankentaggeld Privatversicherung

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Es besteht keine Nachdeckung.

Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

Unbezahlter Urlaub, Weiterbildung, Spr...

Vorübergehende freiwillige Aufgabe der Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit

Was ist zu tun?

Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes, sobald Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erlischt.

Falls Sie Ihre Vorsorge für Tod und Invalidität individuell bei der Auffangeinrichtung oder Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen möchten, müssen Sie die Befreiung von der obligatorischen BVG-Versicherung für Arbeitslose schriftlich bei der Auffangeinrichtung beantragen. Ihre Austrittsleistung können Sie in die obligatorische BVG-Versicherung für Arbeitslose nicht einbringen. Sie können entweder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice beantragen oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.

Melden Sie sich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz. Damit Sie Arbeitslosenentschädigung erhalten, müssen Sie die Kontrollvorschriften des Arbeitsamtes erfüllen und insbesondere den Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen erbringen.

Sofern Sie keine neue Stelle gefunden haben, können Sie nach Beendigung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung innerhalb der 30-tägigen Nachdeckungsfrist Ihren Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Abrediversicherung bei der Suva um maximal 180 Tage verlängern. Wenden Sie sich an Ihre Suva-Agentur.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Wie bin ich versichert?

Auch bei einer vorübergehenden Aufgabe der Erwerbstätigkeit müssen Sie Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 460.– (inkl. IV/EO). Dies betrifft z. B. Studenten, vorzeitig Pensionierte, Invalide, Witwen, geschiedene Frauen, Weltenbummler.

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung). Für Ihre Austrittsleistung können Sie entweder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice beantragen oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.

Während der vorübergehenden freiwilligen Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Sofern Sie mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, endet Ihr Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 30 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist). Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, d. h. nach Ihrem letzten Arbeitstag.

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

Sie können aber auch entweder Ihre gesamte Vorsorge oder nur die Altersvorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (sofern es deren Reglement zulässt) oder sich individuell bei der Auffangeinrichtung versichern (beschränkt auf BVG-Mindestleistungen).

Archaufenthalte usw.

Was ist zu tun?

Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes, wenn Sie während längerer Zeit nicht erwerbstätig sind.

Beantragen Sie entweder

- die Erstellung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung Ihrer Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder
- die Weiterführung Ihrer Vorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung bzw. bei der Auffangeinrichtung.

Falls Sie keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angehören, empfiehlt es sich, einen zusätzlichen Risikoschutz für Tod und Invalidität bei einer Privatversicherung abzuschliessen.

Melden Sie sich spätestens am ersten Tag nach Beendigung des Unterbruchs in der Erwerbstätigkeit beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz. Sofern Sie in der vorangegangenen zweijährigen Rahmenfrist während mindestens 12 Monaten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geleistet haben, besteht grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung.

Den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle können Sie innerhalb der 30-tägigen Nachdeckungsfrist durch den Abschluss einer Abredeversicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers um maximal 180 Tage verlängern. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers (Ausnahme: Suva-Versicherte) in die Einzelunfallversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Gilt gleichermassen für Männer und Frauen

Wie bin ich versichert?

AHV/IV 1.Säule

Bei vollständiger Beitragsdauer haben Sie Anspruch auf eine Vollrente. Bei unvollständiger Beitragsdauer besteht nur Anspruch auf eine Teilrente.

BVG 2.Säule

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung). Mit Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit können Sie

- die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen (nur mit Zustimmung des Ehegatten) oder
- die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto beantragen.

Sie können sich freiwillig versichern, entweder bei

- der Vorsorgeeinrichtung Ihres Berufsverbandes oder
- der Vorsorgeeinrichtung Ihrer Arbeitnehmer oder
- der Auffangeinrichtung.

Stattdessen können Sie auch eine Versicherung in der steuerbegünstigten Säule 3a abschliessen.

AVIG Arbeitslosenversicherung

Als Selbstständigerwerbender können Sie sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern.

UVG Unfallversicherung

Als Selbstständigerwerbender unterstehen Sie der obligatorischen Unfallversicherung nicht mehr. Sofern Sie zuvor mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, endet Ihr Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 30 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist).

Krankentaggeld Privatversicherung

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

bstätigkeit

Aufgabe der Erwerbstätigkeit einer Frau

Was ist zu tun?

Melden Sie die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit Ihrer kantonalen Ausgleichskasse am Geschäftssitz bzw. Ihrer Verbandsausgleichskasse. Orientieren Sie die kantonalen Steuerbehörden über die Aufnahme der Selbstständigkeit. Auf Anfrage erhalten Sie von der kantonalen Ausgleichskasse die notwendigen Anmeldeformulare.

Je nachdem beantragen Sie

- die Barauszahlung der Austrittsleistung,
- die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto,
- die Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung,
- die Übertragung Ihrer Austrittsleistung in Ihre neue Vorsorgeeinrichtung,
- den Abschluss einer Säule-3a-Versicherung.

Abschluss einer Kollektivunfallversicherung oder Einzelunfallversicherung – bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse – oder einer freiwilligen Unfallversicherung gemäss UVG bei einem UVG-Versicherer. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers (Ausnahme: Suva-Versicherte) in die Einzelunfallversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Wie bin ich versichert?

Nichterwerbstätige verheiratete Frauen und Witwen sind ebenfalls beitragspflichtig. Die Beiträge richten sich nach dem Vermögen und einem allfälligen Renteneinkommen. Verheiratete nichterwerbstätige Frauen sind von der Beitragspflicht befreit, wenn der Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt. Ledige bzw. geschiedene Frauen, welche ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, sind ebenfalls beitragspflichtig.

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung). Für Ihre Austrittsleistung können Sie entweder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice beantragen oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.

Der Versicherungsschutz entfällt.

Sofern Sie mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, endet der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 30 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist). Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, d.h. nach Ihrem letzten Arbeitstag.

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

Bitte beachten Sie

Auch bei einer vorübergehenden oder vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit müssen Sie Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 460.– (inkl. IV/EO).

Sie können aber auch entweder Ihre gesamte Vorsorge oder nur die Altersvorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (sofern es deren Reglement zulässt) oder sich individuell bei der Auffangeinrichtung versichern (beschränkt auf BVG-Mindestleistungen).

Ordentliche Pensionierung

Was ist zu tun?

Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend oder dauernd aufgeben.

Beantragen Sie entweder

- die Erstellung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung Ihrer Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder
- die Weiterführung Ihrer Vorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung bzw. bei der Auffangeinrichtung.

Falls Sie keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angehören, empfiehlt es sich, einen zusätzlichen Risikoschutz für Tod und Invalidität bei einer Privatversicherung abzuschliessen.

Erkundigen Sie sich beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz, ob Sie Arbeitslosenentschädigung bei einer wirtschaftlich notwendigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit beanspruchen können.

Den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle können Sie innerhalb der 30-tägigen Nachdeckungsfrist durch den Abschluss einer Abredeversicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers um maximal 180 Tage verlängern. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers (Ausnahme: Suva-Versicherte) in die Einzelunfallversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Wie bin ich versichert?

Bei vollständiger Beitragsdauer haben Männer ab dem 65., Frauen ab dem 64. Altersjahr Anspruch auf eine Vollrente. Diese beträgt minimal CHF 13 680.–, maximal CHF 27 360.– pro Jahr oder CHF 1140.– bzw. CHF 2280.– pro Monat. Die Renten werden in der Regel alle 2 Jahre durch den Bundesrat an die Teuerung angepasst.

Die Höhe Ihrer Altersrente ist in der Regel abhängig von dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben. Sie können einen Viertel Ihres Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung auszahlen lassen. Sofern es das Vorsorgereglement vorsieht, können Sie anstelle der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen. Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle Ihre Ansprüche gegenüber Ihrer Vorsorgeeinrichtung.

Mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters erlischt der Versicherungsschutz.

Pensionierte Personen unterstehen nicht mehr der Unfallversicherung. Personen mit vormals mehr als 8 Stunden Arbeit pro Woche beim gleichen Arbeitgeber profitieren von der bereits genannten 30-tägigen Nachdeckungsfrist.

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

Was ist zu tun?

Melden Sie sich rechtzeitig, d.h. 2–3 Monate vor Ihrer Pensionierung, zum Rentenbezug an, damit die erste Rente termingerecht überwiesen werden kann. Zuständig ist diejenige AHV-Ausgleichskasse, welche zuletzt Ihre Beiträge abgerechnet hat.

Teilen Sie Ihrer Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Angaben für die Überweisung der Rente mit. Beachten Sie, dass die Vorsorgeeinrichtung eine Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung vorsehen kann.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innert 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers (Ausnahme: Suva-Versicherte) in die Einzelunfallversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten. Passen Sie die bestehende Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse an.

Vorzeitige Pensionierung

	Wie bin ich versichert?	Was ist zu tun?
AHV/IV 1.Säule	<p>Anspruch auf eine AHV-Altersrente besteht ab dem 64. (Frauen) bzw. 65. Altersjahr (Männer). Bei vorzeitiger Pensionierung gelten Sie als nicht erwerbstätige Person und müssen Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 460.– (inkl. IV/EO). Der Vorbezug der Altersrente um 1 oder 2 Jahre ist möglich. Die Rente wird entsprechend gekürzt.</p>	<p>Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes.</p>
BVG 2.Säule	<p>Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem 58. Altersjahr möglich, wenn es das Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung vorsieht. Die Höhe Ihrer Altersrente ist in der Regel abhängig von dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben. Bei einer vorzeitigen Pensionierung ist das vorhandene Altersguthaben kleiner, entsprechend niedriger fällt die Rente aus. Auch bei einer vorzeitigen Pensionierung ist die Auszahlung der Altersrente in Kapitalform grundsätzlich möglich, sofern es das Vorsorgereglement vorsieht und das Begehren rechtzeitig gestellt worden ist.</p>	<p>Teilen Sie Ihrer Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Angaben für die Überweisung der Rente mit. Beachten Sie, dass die Vorsorgeeinrichtung eine Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung vorsehen kann.</p>
AVIG Arbeitslosenversicherung	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.</p>	<p>Erkundigen Sie sich beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz.</p>
UVG Unfallversicherung	<p>Pensionierte Personen unterstehen nicht mehr der Unfallversicherung. Personen mit vormals mehr als 8 Stunden Arbeit pro Woche beim gleichen Arbeitgeber profitieren von der bereits genannten 30-tägigen Nachdeckungsfrist.</p>	<p>Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innert 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers (Ausnahme: Suva-Versicherte) in die Einzelunfallversicherung übertreten. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten. Passen Sie die bestehende Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse an.</p>
Krankentaggeld Privatversicherung	<p>Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.</p>	<p>Grundsätzlich sind keine Vorkehrungen zu treffen. Sofern Bedarf besteht, können Sie eine Einzelkrankentaggeldversicherung abschliessen.</p>

Basler Versicherung AG
Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 61 285 90 73
kundenservice@baloise.ch

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch